

Hygienekonzept gemeindliche Friedhöfe Schöngeising

Mit Schreiben vom 11.03.2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aktualisierte Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona Pandemie nach der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 zur Kenntnis gegeben.

Nachdem für Bestattungen die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entsprechend anwendbar sind, gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an Grabstätten auf dem Friedhof der Gemeinde Schöngeising folgende Vorgaben:

Allgemeine Regelungen:

Die Teilnahme von Personen mit Fieber und Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Quarantäneverordnungen verwiesen.

Teilnehmeranzahl:

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Zwischen den Teilnehmern ist, soweit die Personen nicht demselben Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

Somit können in der Aussegnungshalle des Kirchfriedhofs maximal 1 Person bzw. 1 Familie des gleichen Hausstandes, in der Aussegnungshalle des Waldfriedhofs maximal 10 Personen an den Trauerfeierlichkeiten in der Aussegnungshalle teilnehmen.

Für alle Teilnehmer gilt FFP2 – Maskenpflicht.

Gesang ist untersagt.

Auf eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten ist zu achten.

Organisatorische Maßnahmen

Die Türen im gesamten Friedhofsbereich sind während der gesamten Dauer der Trauerzeremonie offen zu halten, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen. Bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

Die Vorgaben dieses Infektionsschutzkonzeptes gelten sinngemäß auch für Urnenbestattungen.

Grafrath, 25.03.2021
(gez.)

Simone Fischer-Gudehus
Geschäftsstellenleiterin